

# Statuten



Briefmarken-  
sammlerverein  
PHILATELIA  
Winterthur

Ausgabe 2003

**I.  
Name, Sitz und  
Zweck des Vereins**

§ 1 Der Briefmarkensammlerverein Philatelia Winterthur, nachfolgend kurz PHILATELIA genannt, ist ein selbstständiger Verein, gegründet 1906. Er ist Mitglied des Verbandes Schweiz. Philatelistenvereine VSPPhV. Der Sitz des Vereins ist Winterthur.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins sind:

- a) die Briefmarkenkunde zu fördern,
- b) den Erwerb und Tausch von philatelistischem Material zu erleichtern,
- c) die Mitglieder vor Fälschungen zu warnen und darüber aufzuklären,
- d) die Jugendphilatelie zu unterstützen,
- e) bei Verkauf von Sammlungen, Sammlungsteilen oder Nachlässen zu beraten und wenn gewünscht auch zu realisieren. Dies gilt auch für Erben verstorbener Mitglieder,  
(Dazu siehe Auktions- und Liquidations-Reglement)

**II.  
Mitgliedschaft**

§ 3 Die Mitgliedschaft kann jede Person erwerben, die das 18. Altersjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt in offener Abstimmung durch die Versammlung.

§ 4 Die PHILATELIA kennt folgende Mitgliedschaften:

- a) Aktivmitglieder,
- b) Ehrenmitglieder, ernannt durch die Generalversammlung wegen Ihrer Verdienste um den Verein.

§ 5 Die Mitgliedschaft erlischt bei:

- a) Freiwilligem Austritt mit schriftlicher Meldung auf das Ende eines Kalenderjahres,
- b) Hinschied des Mitgliedes,
- c) Ausschluss bei Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen oder vereinsschädigendem Verhalten.

**III.  
Organisation**

§ 6 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Auktions- und Liquidations-Kommission
- d) die Vereinsversammlung,
- e) die Kontrollstelle (Revisoren).

§ 7 Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich auf spätestens Ende März durch den Vorstand einberufen. Sie bildet das oberste Organ des Vereins.  
Zu behandeln sind:

- a) Jahresbericht des Präsidenten,
- b) Bericht des Kassiers und der Kontrollstelle,

- c) Jahresbericht des Börsenobmannes,
- d) Jahresbericht der Auktions- und Liquidations-Kommission
- e) Jahresbericht des Jugendleiters,
- f) Rechnungsvorschlag,
- g) Décharge-Erteilung an den Vorstand und die Kontrollstelle für das vergangene Amtsjahr,
- h) Wahl des Präsidenten,
- i) Wahl der Mitglieder der Auktions- und Liquidations-Kommission
- j) Wahl des Vorstandes,
- k) Wahl des Jugendleiters,
- l) Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle,
- m) Festsetzung des Jahresbeitrages für Einzel- und Doppelmitglieder,
- n) Ehrungen

§ 8 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§ 9 Die ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder von 20% aller Mitglieder einberufen werden.

§10 Zur Erledigung der laufenden Geschäfte findet allmonatlich eine Versammlung statt. Ausgenommen sind die Monate Juli und August. Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen schriftlich.

§11 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern mit folgenden Ressorts :

- a) Präsidenten / -in
- b) Aktuar / -in
- c) Kassier / -in
- d) Börsenchef / -in
- e) Jugendleiter / -in
- f) ev. einem Beisitzer / -in

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vize-Präsidenten.

§12 Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder:

- a) Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und leitet die Versammlungen;
- b) Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten;
- c) Der Aktuar erstellt die Versammlungsprotokolle und führt das Sekretariat;
- d) Der Kassier besorgt die Kassengeschäfte des Vereins;

- e) Die Auktions- und Liquidations-Kommission führt ihre Aufgaben laut separatem Reglement.
- f) Der Börsenchef organisiert die Vereinsbörsen. Die Einhaltung des geregelten Börsenbetriebes untersteht der Verantwortung des Börsenobmannes sowie, als Kollegialbehörde, dem gesamten Vorstand.
- g) Der Jugendleiter führt die Jugendgruppe und leitet die periodischen Jugendkurse.
- h) Der Beisitzer ist zur Entlastung des Vorstandes für spezielle Aufgaben einzusetzen.

§13 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatz-Revisor. Die beiden Revisoren erstellen den Prüfbericht über die Kassenführung.

#### **IV. Finanzen**

§14 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen,
- b) Überschüssen aus dem Börsenbetrieb,
- c) Erträgen aus den Briefmarken-Auktionen,
- d) freiwilligen Zuwendungen und sonstigen Erträgen,
- e) Ertrag aus den Dienstleistungen der Auktions- und Liquidations-Kommission.

§15 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung für das folgende Kalenderjahr festgesetzt und ist auf CHF. 100.- begrenzt. Der Mitgliederbeitrag ist bis Ende April zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen werden Mahngebühren erhoben, die der Vorstand festsetzt. Nach dem 30. Juni eintretende Neumitglieder bezahlen den halben Jahresbeitrag. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

§16 Alle Amtsinhaber arbeiten ehrenamtlich, doch können für arbeitsaufwendige Chargen Entschädigungen ausgerichtet werden. Diese werden von der Generalversammlung festgesetzt.

§17 Für die Verbindlichkeiten haftet die PHILATELIA nur mit ihrem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§18 Für ausserordentliche Ausgaben verfügt der Vorstand in eigener Kompetenz über einen Maximalbetrag von CHF 500.- pro Jahr.

#### **V. Vereinsorgan**

§19 Offizielles Vereinsorgan ist die " Schweiz. Briefmarkenzeitung". Der Bezug ist obligatorisch und ist im Mitgliederbeitrag eingeschlossen.

**VI.  
Statutenänderungen,  
Schlussbestimmungen**

§20 Statutenänderungen können nur durch die Generalversammlung vorgenommen werden. Anträge auf Änderung müssen dem Vorstand, mindestens 6 Wochen vor der Generalversammlung in schriftlicher Form vorliegen.

§21 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist verbindlich, wenn drei Viertel aller anwesenden Mitglieder zustimmen.

Wird die Auflösung beschlossen, muss die Versammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens verfügen.

Beschluss der Generalversammlung vom  
25. Februar 2003

Diese Statuten setzen alle vorhergehenden Ausgaben ausser Kraft.

Der Präsident:



Der Aktuar :

